

2461 074⁸⁰

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IZ 23 336/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sonja K. [REDACTED],

[REDACTED] Street, [REDACTED] Südafrika,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luiseastrasse 7.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 10. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Saal, Dr. Graf, von der Pöhlen und Senkel in der Sitzung vom 21. Mai 1970 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 3. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat richtig entschieden. Die Klägerin kann mangels rechtzeitiger Anmeldung Entschädigung für Gesundheitsschaden nicht beanspruchen.

Die grundsätzliche Rechtsfrage, ob ein Antrag auf Entschädigung nach dem bis 1. Oktober 1953 geltenden Landesrecht, über den vor dem Inkrafttreten des ZBG unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden worden ist, ein rechtswirksam gestellter Antrag im Sinne des § 169a ZPO ist, hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 1. März 1966, 369 Nr. 28 verneint. Daran wird festgehalten.

- 3 -

Die Ausführungen der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision, um erneut darüber zu entscheiden.

Die Angriffe der Klägerin gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, der Bescheid vom 5. August 1950 habe den einzigen, nach Landesrecht angemeldeten Anspruch auf Entschädigung für Freiheitschaden im Gesamtumfang unanfechtbar geregelt, sind unbegründet. Nach Wortlaut und Inhalt des Bescheides sollte der Anspruch, soweit er nicht anerkannt war, abgelehnt werden. Der Hinweis in den Gründen, die Klägerin könne ihre Angaben für die - nicht hinreichend belegte und deshalb abgelehnte - Haftzeit vom August 1944 bis 21. März 1945 durch weitere Zeugenaussagen innerhalb einer Frist von drei Monaten erhärten, bezeichnete nur die Voraussetzungen, unter denen die Entschädigungsbehörde bereit war, den Anspruch, soweit er abgelehnt war, nochmals sachlich zu prüfen. Die Klägerin hat innerhalb dieser Frist weder Beweismittel bezeichnet noch einen Antrag auf Fristverlängerung eingereicht. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall insoweit nicht auf.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

20

- 4 -

Die Beschwerde ist unbegründet und wird mit der
Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO
zurückgewiesen.

bei

Henkel